

Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen · Postfach 22 00 03 · 80535 München

Bayer. Staatskanzlei

Bayer. Staatsministerium des Innern

Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern

Bayer. Staatsministerium der Justiz

Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Bayer. Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Bayer. Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten

Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

nachrichtlich:

Bayer. Oberster Rechnungshof

Bayer. Landtag, Landtagsamt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

--

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
24 - P 1643 - 176 - 17047/08

München, 21. Mai 2008

Durchwahl: 089 2306-2445

Telefax: 089 2306-2817

Name: Frau Geiger

**Unfallfürsorge nach §§ 30 ff. Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG);
hier: Unfallschutz auf Wegen außerhalb und innerhalb des Dienstgebäudes**

Im Zusammenhang mit der Meldung von Dienstunfällen wurde deutlich, dass mit der Einführung der Gleitzeit als Regelarbeitszeit und der damit verbundenen Möglichkeit, Pausen selbst zu bestimmen, bei den Beamten bezüglich des Unfallschutzes ein Informations- bzw. Klärungsbedarf besteht.

Dienstgebäude
Odeonsplatz 4
80539 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U 3, U 4, U 5, U 6 Odeonsplatz

Telefon
Vermittlung
089 2306-0

E-Mail
poststelle@stmf.bayern.de
Internet
www.stmf.bayern.de

1. Gleitzeit

Mit der gleitenden Arbeitszeit ist den Beamten die Möglichkeit einräumt worden, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit sowie die Pausen in den festgelegten Grenzen selbst zu bestimmen und damit den persönlichen Bedürfnissen anzupassen (§ 7 Abs. 2 bis 7 AzV i. V. m. VV Nr. 1 zu Art. 80 BayBG). Die Möglichkeit, durch Ausstempeln den Dienst zu unterbrechen, um eigenwirtschaftliche Angelegenheiten zu erledigen, schließt schon begrifflich einen Dienstunfallschutz während der Unterbrechung aus.

2. Wegeunfall

Das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle zur Familienwohnung gilt gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 BeamtVG als Dienst. Unfallgeschützt ist ein Beamter auf dem Weg nach und von der Dienststelle nur dann, wenn der Weg seine wesentliche Ursache im Dienst hat, wenn also andere, mit dem Dienst nicht zusammenhängende Ursachen für das Zurücklegen des Weges in den Hintergrund treten (ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, zuletzt Urteil vom 27. Mai 2004, ZBR S. 433).

3. Wege zur Essenseinnahme

Maßgebend für die dienstunfallrechtliche Entscheidung ist, ob die grundsätzlich eigenwirtschaftliche Nahrungsaufnahme (z. B. in der Kantine oder einem Geschäft außerhalb, aber in nächster Nähe zur Dienststelle) und die damit in Zusammenhang stehenden Wege dazu dienen, die weitere Arbeitskraft des Beamten zu erhalten. Dienstunfallschutz besteht auf den Wegen zur Essenseinnahme oder zum Kauf von Lebensmitteln für den anschließenden Verzehr und dem Weg zurück zur Dienststelle dann, wenn dies dem Beamten im zeitlichen Rahmen der jeweiligen Mittagspause möglich ist (§§ 7 und 8 AzV; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Sept. 1969, BVerwGE 34, S. 20). Wegeunfälle die sich außerhalb dieses Zeitrahmens ereignen, sind grundsätzlich der persönlichen Entscheidung des Beamten zuzurechnen, im Rahmen der Gleitzeit die Mittagspause zu verlängern. Mit der Einführung der Gleitzeit als Regelarbeitszeit wurde den Beamten die Möglichkeit eingeräumt, Beginn und Ende der täglichen

Arbeitszeit sowie der Mittagspause in den festgelegten Grenzen selbst zu bestimmen und damit den persönlichen Bedürfnissen anzupassen; die Dauer der Mittagspause beträgt im Allgemeinen 30 Minuten.

4. Wege im Dienstgebäude

Im Zusammenhang mit dem seit 1. Januar 2008 geltenden Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden ist die Frage aufgetreten, ob Raucher während einer Raucherpause im oder vor dem Dienstgebäude unfallgeschützt sind.

Auch wenn das Rauchen während des Dienstes nicht der Nahrungsaufnahme gleichgestellt werden kann, bestehen keine Bedenken die während der Arbeitszeit zurückgelegten Wege zu den Raucherzimmern im Dienstgebäude den dortigen Wegen in die Kantine zur Essenseinnahme oder zum Kauf von Lebensmitteln oder Getränken gleichzustellen. Wird das Dienstgebäude zum Rauchen verlassen, endet der Unfallschutz mit dem Verlassen des Dienstgebäudes oder ansonsten mit dem Betreten des Raucherzimmers.

Um Information der nachgeordneten Dienststellen wird gebeten.

Wilhelm Hüllmantel
Ministerialdirigent